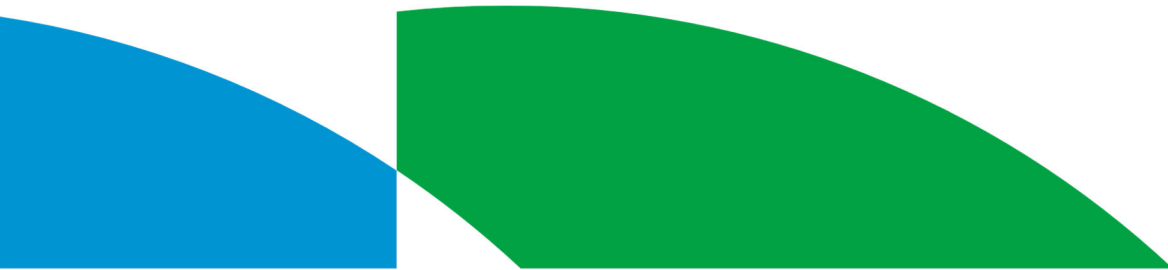


Richtlinien

zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

(vom 19. Juli 2018)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Projekt	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Betreuungsgutschein	4
Art. 3 Definition	4
Art. 4 Anspruchsberechtigung	4
Art. 5 Antrag und Änderungen	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 7 Massgebendes Einkommen	5
Art. 8 Änderungen der Verhältnisse	6
Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine	6
III. Schlussbestimmung	7
Art. 11 Inkrafttreten	7
IV. Anhang 1	8
V. Anhang 2	9

I. Allgemeines

Art. 1 Projekt

¹ Die Gemeinde Dierikon führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der Gemeindekanzlei Dierikon.

³ Die zuständige Abteilung nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter in Dierikon, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Projekt auf. Auswärtige Institutionen gelten als anerkannt, wenn sie mit ihrer Standortgemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

⁵ Die am Konzept beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Dierikon nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁶ Institutionen, die am Konzept teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Konzept aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutschein

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Dierikon, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Dierikon und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Die Gemeindekanzlei ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag und Änderungen

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Gemeindekanzlei einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

- ⁴ Die Antragstellenden müssen jede Änderung:
- der Erwerbstätigkeit
 - des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %
 - des Betreuungsumfangs
 - die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - den Wegzug aus der Gemeinde Dierikon

innert einer Woche nach der Änderung der Gemeindekanzlei Dierikon melden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 25.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (zuzüglich BVG-Sonderbeiträge und Beiträge an Säule 3A) und 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 0.00 ist.

³ Die Elternbeiträge berechnen sich auf der Basis des massgebenden Einkommens aller im Haushalt wohnenden erwachsenen Personen.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als $\pm 25\%$ beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

² Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

³ Verspätete Meldungen können zu Rückforderungen führen.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten eingereicht werden.

² Die Gemeindekanzlei führt eine Liste mit den Kindertagesstätten, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Die Gemeindekanzlei entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden. Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Folgemonat nach Einreichung des Gesuches ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt anfangs Monat.

III. Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2018 in Kraft.

Dierikon, 19. Juli 2018

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Dierikon

sig. Max Hess
Gemeindepräsident

sig. Marcel Herrmann
Gemeindeschreiber

IV. Anhang 1

Betreuungsgutscheine pro Tag (Kindertagesstätten) Dierikon

Massgebendes Einkommen (CHF)	Beitrag pro Betreuungstag, Kinder zwischen 4 und 18 Mt.	Beitrag pro Betreuungstag, Kinder ab 18 Mt.
0 – 20'000	83	75
20'001 – 25'000	77	70
25'001 – 30'000	72	65
30'001 – 35'000	66	60
35'001 – 40'000	60	54
40'001 – 45'000	53	48
45'001 – 50'000	47	42
50'001 – 55'000	40	36
55'001 – 60'000	33	30
60'001 – 65'000	27	24
65'001 – 70'000	20	18
70'001 – 75'000	14	12
75'001 – 80'000	7	6

V. Anhang 2

Übersicht des Anspruches auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte o- der alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt leben- den Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungs- gutscheine in Tagen
20 %	120 %	47 Tage
30 %	130 %	71 Tage
40 %	140 %	94 Tage
50 %	150 %	118 Tage
60 %	160 %	142 Tage
70 %	170 %	165 Tage
80 %	180 %	189 Tage
90 %	190 %	212 Tage
100 %	200 %	236 Tage